

## **Satzung des bdlA Landesverbands Hessen e. V.**

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Landschaftsarchitekten bdlA, Landesverband Hessen e. V.“ (abgekürzt „bdla Hessen e. V.“), im Folgenden „bdla-Hessen“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main; er ist seit 19.05.1994 unter Reg.Nr. 10415 in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes eingetragen.

### **§2 Zweck**

1. Der bdlA-Hessen ist die Landesorganisation des „Bund Deutscher Landschaftsarchitekten e. V.“ (Sitz in Berlin; im Folgenden „bdla-Bund“ genannt) auf dem Gebiet des Bundeslandes Hessen. Die nachfolgenden personenbezogenen Benennungen beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts.
2. Der bdlA-Hessen ist der freiwillige Zusammenschluss von Landschafts- und Gartenarchitekten, von Diplomingenieuren der Fachrichtung Landespflege / Landschaftsarchitektur / Landschafts- und Umweltplanung sowie von Absolventen eines Studiums mit vergleichbarem Hochschulabschluss nach Maßgabe der Satzung und der Mitgliederordnung des bdlA-Bund.
3. Der bdlA-Hessen dient den fachlichen und berufsständischen Belangen seiner Mitglieder. Der bdlA-Hessen verfolgt keine religiösen, parteipolitischen oder eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§3 Aufgaben**

1. Interessenvertretung in der Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung, Wirtschaft, bei Körperschaften und Vertretungen anderer Berufe.
2. Wahrnehmung der Belange im Bereich Umwelt- und Freiraumplanung, Landschaftspflege und Naturschutz, Gartendenkmalpflege im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.
3. Beteiligung an der Berufsausbildung, Fort- und Weiterbildung, Förderung der Wissenschaft und der Fachliteratur.
4. Zusammenarbeit mit anderen nationalen Organisationen.
5. Förderung des Normen- und Sachverständigenwesens.
6. Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben kann von den Organen beschlossen werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Der bdlA ist ein Wahlbund. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft im bdlA-Hessen wird durch die Aufnahme in den bdlA-Bund erworben.
2. Der bdlA-Hessen ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, deren Wohn-, Geschäfts- oder Dienstsitz in der Regel in Hessen liegt.
3. Die Mitgliedschaft im bdlA richtet sich nach den Vorschriften der Mitgliederordnung des bdlA-Bund.
4. Darüber hinaus kann der bdlA-Hessen den Status eines „Juniormitglieds“ gewähren; näheres regelt die Mitgliederordnung.

### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,
  - a) Anträge an die Organe des bdlA-Hessen zu stellen.
  - b) die jeweiligen Einrichtungen des bdlA-Hessen und des bdlA-Bund in Anspruch zu nehmen.
  - c) die ihm zur Verfügung stehenden Einrichtungen anderer Verbände entsprechend den durch die Mitgliedschaft im bdlA gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - a) die Ziele des bdlA-Hessen zu fördern und der Organisation Auskünfte zu erteilen, soweit diese zur Erreichung der Ziele des bdlA-Hessen notwendig sind,
  - b) die Berufsgrundsätze des bdlA anzuerkennen und einzuhalten,
  - c) Mitgliedsbeiträge zu zahlen - Näheres regelt die Beitragsordnung,
  - d) die jeweils gültige Honorarordnung einzuhalten,
  - e) sich bei Wettbewerben an die Vorschriften der jeweils gültigen Wettbewerbsordnung zu halten,
  - f) bei Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander vor Einschaltung ordentlicher Gerichte oder der Kammergerichtsbarkeit sich mit dem Vorstand des bdlA-Hessen oder dem Justitiar des bdlA-Bund abzustimmen.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft richtet sich nach den Vorschriften der Satzung und der Mitgliederordnung des bdla-Bund.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem bdla-Hessen und gibt ihm keine Ansprüche an das Vermögen des bdla-Hessen.

## **§7 Organe**

1. Die Organe des bdla-Hessen sind
  - a) Vorstand  
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister (vereinsrechtlicher Vorstand im Sinne des BGB) und den Beisitzern. Die Amtsdauer des vereinsrechtlichen Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wahl erfolgt geheim. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
  - b) Die Mitgliederversammlung
2. Als vereinsrechtlicher Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder des bdla-Hessen wählbar.
3. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
4. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes, von Ausschüssen und von Arbeitskreisen / Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig. Begründete Auslagen werden auf Antrag erstattet.
5. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes unterliegen hinsichtlich der Übernahme von Aufträgen im Rahmen ihrer Berufsausübung keinerlei Einschränkungen.

## **§8 Aufgaben des Vorstandes**

1. Leitung des bdla-Hessen im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sollten diese nicht rechtzeitig herbeigeführt werden können, ist eine vorläufige Beschlussfassung möglich.
2. Bewilligung und Einsatz von außerplanmäßigen Mitteln bis zur Gesamthöhe von Euro 1.500 pro Haushaltsjahr. Die Mitglieder sind spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu unterrichten.
3. Berufung von Beisitzern durch den Vorsitzenden max. für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der Mitglieder, die den Vorstand bei der Vorstandsarbeit unterstützen.
4. Berufung von Fachsprechern, Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitskreisen / Arbeitsgruppen.
5. Abwicklung der laufenden Geschäfte und Kontrolle der Arbeit der damit ggf. beauftragten Person(en).
6. Vorbereitung des Haushaltsplanes.
7. Änderungen der Satzung, soweit diese zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sind und der materielle Inhalt der Satzung nicht oder nur unwesentlich geändert wird.
8. Ausübung des Rügerechtes gegenüber allen Mitgliedern bei Verstoß gegen die Berufsgrundsätze.
9. Der Schatzmeister hat bei Entscheidungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung das Vetorecht in Haushaltsfragen.
10. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Dazu kann kurzfristig eingeladen werden.
11. Der Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den bdla-Hessen gerichtlich und außergerichtlich; sie haben jeweils Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis soll der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
12. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einladung mit Tagesordnung soll spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich an ein anderes Mitglied delegieren.
4. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet auf Antrag den vereinsrechtlichen Vorstand.
5. Bestellung der Kassenprüfung.
6. Beschlussfassung über berufspolitische Grundsatzfragen, Kassenführung, Haushaltsplan und Beitragsgestaltung, Ordnungsregelungen, die sich aus der Satzung ergeben, Berufungen und Ernennungen als persönliche Ehrungen, Vorschlag zu Ehrenmitgliedschaften usw.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über Form und Inhalt von Arbeitseinsätzen.
8. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen vorgenommen werden.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Protokoll beurkundet. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterschreiben.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Auflösung des bdlA-Hessen**

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dahingehende begründete Anträge müssen durch mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unterstützt und dem Vorstand zugeleitet werden. Dieser beruft daraufhin eine Mitgliederversammlung ein.
2. Der Landesverband wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der vertretenen Stimmen für die Auflösung abgegeben werden. Es muss offen abgestimmt und das Ergebnis protokolliert werden.
3. Bei Auflösung des Landesverbandes werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt. Über die Verwendung des Vermögens wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des bdlA-Hessen auf der Grundlage der bisher geltenden Satzung in der letzten Fassung vom 26.11.2010 redaktionell an die aktuelle Satzung des bdlA-Bund angepasst (gem. Beschluss der bdlA Beiratssitzung am 15.04.2016 in Eutin) und in seiner Sitzung am 11.11.2016 beschlossen.

Sie tritt, ggf. mit den zur Eintragung noch erforderlich werdenden Änderungen, mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt von diesem Tage an die bisher geltende Satzung.

Landesverband  
Hessen e.V.

Geschäftsstelle  
Dinkelstr. 40  
70599 Stuttgart  
Tel.: 0711 2537433  
Fax: 0711 2537434  
hessen@bdla.de  
[www.bdlA.de/hessen](http://www.bdlA.de/hessen)